

# Anhörung Deutscher Ethikrat

## „Wohltätiger Zwang“ in der Psychiatrie? Legitimation von Zwang

Prof. Dr. jur. Dagmar Brosey

# Statement mit ausgewählte Aspekte zur Legitimation

- Begriff: „Wohltätiger Zwang“
- Vorgaben durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention
- Vorgaben durch §§ 1901, 1901a, 1901b BGB
- **Verbindung** von „Ob“ **und** „Wie“ der Entscheidung über die Durchführung einer Zwangsmaßnahme

# Begriffliche Einordnung „Wohltätiger Zwang“

Bereits die Einordnung einer Maßnahme in eine Kategorie „Wohltätiger Zwang“ führt wegen des positiv besetzten Adjektivs wohltätig auf eine Rechtsfertigungsebene, die nachteilige Nebenwirkungen durch den Zwang und die indizierte Maßnahme nicht berücksichtigt.

# Das Geländer des Bundesverfassungsgerichts

Kann der Betroffene krankheitsbedingt die nur mit einer Behandlung gegebene **Chance der Heilung** nicht erkennen oder nicht ergreifen, so ist der Staat nicht durch einen prinzipiellen Vorrang **der krankheitsbedingten Willensäußerung** verpflichtet, ihn dem Schicksal zu überlassen. (2011)

Es stellt einen Verstoß gegen die Schutzpflicht des Staates aus Art.2 Abs. 2 Satz 1 GG dar, wenn **hilfsbedürftige Menschen** gar nicht gegen ihren natürlichen Willen behandelt werden dürfen und **die Behandlung lebensnotwendig** ist. (2016)

# Aspekte der UN-Behindertenrechtskonvention

- Menschen mit Behinderungen genießen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit.
- Anspruch auf Unterstützung bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit.
- Die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person müssen geachtet werden.

→ **Barriereabbauende und ressourcenaktivierende unterstützte Entscheidungsfindung**

# Gelingt eine ernsthafte und methodisch qualifizierte unterstützte Entscheidung nicht und wird Einwilligungsunfähigkeit festgestellt:

- Gemeinsame Entscheidung mit Patientenvertreter/in
- Umsetzung einer Patientenverfügung oder Entscheidung durch einen Patientenvertreter

jeweils auf der Basis von Wille, Wünschen und Präferenzen nach den Kriterien von §§1901, 1901a, 1901b BGB

# Verfahrensrechtliche Absicherung

- Die Beachtung des **Patientenwillens**, wie dargelegt.
- Ein drohender gesundheitliche **Schaden** kann durch keine andere den Betroffenen aus seiner Sicht weniger belastende Maßnahme abgewendet werden.
- Der zu erwartende **Nutzen** der ärztlichen Zwangsmaßnahme überwiegt die zu erwartenden Beeinträchtigungen aus Sicht des Betroffenen deutlich.
- Besondere **Qualifikation** der am Verfahren Beteiligten  
Ärzt/innen, Verfahrenspfleger/innen, Gutachter/innen  
und Richter/innen.